



Satzung
des
Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Fassung zur Änderung der § 3 und § 17
gemäß Schreiben des Finanzamts
Hamburg-Nord vom 24.11.2015

Datum der Satzungsänderung: 20.02.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Bergedorfer Kanu-Club e.V.“, nachfolgend BKC genannt. Der BKC hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 69VR5240 eingetragen.

1.2 Der Verein wurde am 21. Oktober 1953 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend. Der Verein fasst seine Mitglieder zum Betreiben von Sport aller Art, insbesondere Kanusport, zusammen.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch Zurverfügungstellung von Bootshäusern, Lager- und Wettkampfstätten, Zeltplätzen, den Erwerb von geeigneten Sportgeräten und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

2.3 Parteipolitische, konfessionelle, rassistische und militärische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

4.1 Der Verein und seine Fachabteilungen gehören dem Hamburger Sportbund e.V. und den jeweiligen Fachverbänden an. Die Mitgliedschaft in

weiteren Verbänden und Organisationen ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Vereinsfarben und -symbole

5.1 Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß .

5.2 Das Design der Vereinsflagge, des Vereinslogos, der Vereinsbekleidung, der Vereinsabzeichen und deren Vergabe sind in der Vereinsordnung des Vereins geregelt.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Mitglieder des BKC

6.1.1 Mitglieder im Verein können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

6.1.2 Folgende Mitglieder werden unterschieden:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

6.2 Erwerb der Mitgliedschaft

6.2.1 Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftlich an den Vorstand gerichtete Erklärung zu beantragen. Beitritte Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnung an.

6.3 Ehrungen

6.3.1 Mitglieder werden nach Vereinszugehörigkeit oder wegen besonderer Verdienste geehrt. Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

6.4 Ehrenmitglieder

6.4.1 Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht hat. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Dieser legt den Vorschlag der Mitgliederversammlung vor. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

6.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

6.5.1 durch Kündigung. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen. Bei Minderjährigen ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.

6.5.2 bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Löschung.

6.5.3 durch Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss aussprechen, nachdem das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Ein Ausschluss ist möglich bei groben oder nachhaltigen Verstößen gegen die Mitgliedspflichten oder bei erheblicher Verletzung der Interessen des Vereins.

Das ausgeschlossene Mitglied kann seinen Ausschluss mit einer Berufung anfechten. Diese ist innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses an das Mitglied schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

6.5.4 durch Streichung von der Mitgliederliste. Diese kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Forderungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Streichung von der Mitgliederliste entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung der bis zum Zeitpunkt der Streichung aufgelaufenen Forderungen nach § 8.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder haben im Rahmen des Vereinszwecks das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Fördernde Mitglieder haben kein Recht, am Sportbetrieb teilzunehmen oder Sportgeräte zu benutzen.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend der Satzung und der Vereinsordnung zu unterstützen.

Beiträge sind vollständig und pünktlich zu entrichten.

7.3. Die Mitglieder, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, haben Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden muss ein finanzieller Ausgleich entrichtet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Geschäftsjahr

8.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.2 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden durch die Gebührenordnung geregelt und jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

8.3 Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.

8.4 Eine Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird erhoben.

8.5 Bei Rückständen wird eine Verzugsgebühr erhoben.

8.6 Details sind in der Vereinsordnung geregelt.

§ 9 Organe

9.1 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

10.2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.

10.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrats
- e) Bestätigung der Wahl der Jugendwarte
- f) Zustimmung zum Haushaltsplan

- g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden nach § 8 und der Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden
- h) Beschlussfassung über Anträge

10.4 Einberufung der Mitgliederversammlung

10.4.1 Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

10.4.2 Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Absenden des Einladungsschreibens an die dem Verein zuletzt genannte Adresse. Der Einladung sind die Tagesordnung und die fristgerecht eingegangenen Anträge in vollem Wortlaut beizufügen.

10.4.3 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder oder wenn mehr als ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit ausgeschieden ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe des Grundes durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

10.4.4 Die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.

10.4.5 Zur Vorbereitung der Versammlung kann der Vorstand einen aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlausschuss bestellen, der eigenständig die Wahlen vorbereitet, deren Ablauf beaufsichtigt, sie auswertet und deren Ergebnisse bekannt gibt.

10.5 Anträge an die Mitgliederversammlung

10.5.1 Anträge von Mitgliedern werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt, wenn diese bis zum 31.12. des Vorjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.

10.5.2 Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bejaht wird.

10.5.3 Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

10.5.4 Redaktionelle Änderungen der Satzung sind auf Anforderung des Amtsgerichtes oder anderer Behörden durch den geschäftsführenden Vorstand möglich. Hierüber sind die Mitglieder durch den Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

10.6 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

10.6.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Kassenwart geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung ihren Leiter.

10.6.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.6.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

10.6.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett und auf Anforderung per Post oder E-Mail. Einsprüche sind bis drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche fristgerecht eingegangen sind. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand und veröffentlicht die Richtigstellung auf gleichem Weg, wie die Protokollveröffentlichung erfolgte.

10.7 Wahlen

10.7.1 Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

10.7.2 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.

10.7.3 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

11.2 Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

11.3 Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung selbständig.

11.4 Geschäftsführender Vorstand

11.4.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Zur Führung eines Online-Kontos genügt die Vertretung durch den Kassenwart.

11.4.2 Die Kompetenz des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ist hinsichtlich der Höhe des Geschäftswertes in der Vereinsordnung geregelt.

11.5 Erweiterter Vorstand

11.5.1 Der Vorstand wird erweitert durch den Schriftführer, den Jugendwart und die Fachwarte. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Welche Fachwarte es gibt, regelt die Vereinsordnung.

11.6 Amtszeiten und Wahlmodus

11.6.1 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in ungeraden, die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes erfolgt in geraden Jahren.

11.6.2 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

11.6.3 Mitglieder, die nicht länger als drei Jahre im Verein sind und in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden sollen, bedürfen zu ihrer Wahl einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Der Ehrenrat

12.1 Von der Mitgliederversammlung wird ein Ehrenrat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Er wird tätig als Berufungsinstanz bei Mitgliedsausschlüssen. Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen.

12.2 Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern (drei ordentliche

Mitglieder und zwei Stellvertreter), die nicht dem Vorstand angehören. Er ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig.

12.3 Die Sitzungen des Ehrenrats sind öffentlich.

12.4 Der Ehrenrat beschließt über den zu beurteilenden Vorgang endgültig.

§ 13 Jugendabteilung

13.1 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Das Weitere regelt die Jugendordnung.

13.2 Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

13.3. Die Jugendlichen wählen ihre Jugendwarte in der Jugendversammlung. Die Wahl wird erst wirksam durch ihre Bestätigung in der Mitgliederversammlung. Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstands.

13.4 Die Mitglieder der Jugendabteilung können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

13.5 Die Jugendordnung ist von der Vereinsjugend zu erstellen. Sie muss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

13.6 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung und wechselt in eine aktive Mitgliedschaft entsprechend § 6.1.2.b.

§ 14 Kassenprüfer

14.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für zwei Jahre und mindestens einen Vertreter. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

14.2 Eine Kassenprüfung des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen.

14.3 Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 15 Spenden

15.1 Spenden müssen zweckgebunden verwendet werden im Sinne von § 2.1.

§ 16 Haftung, Versicherung

16.1 Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach-, Diebstahl- oder Vermögensschäden.

16.2 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder durch Benutzung der Vereins-einrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, entsprechend § 31a BGB.

16.3 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Mitglieder.

16.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

16.5 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des durch den Hamburger Sportbund für alle Vereinsmitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages.

16.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherung zu informieren. Sie können sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern, wenn eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

17.2 Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

17.3 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach zwei, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung

einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

17.4 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

17.5 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, vorzugsweise für die Förderung des Kanusports.

17.6 Wird der Verein mit dem Ziel der Fusion mit einem oder mehreren gemeinnützigen Vereinen aufgelöst, fließt das Vermögen diesen Vereinen zu.